

Stempel- und gebührenfrei

An das
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
FA Energie und Wohnbau
Technik-Wohnbau

Landhausgasse 7
8010 Graz

Eingangsstempel

*Zutreffendes bitte ankreuzen!

Förderungsansuchen

Förderungsbeitrag für Planungs- und Ideenwettbewerbe im Wohnbau

Ansuchen um Gewährung eines Förderungsbeitrages für die Durchführung eines Gutachterverfahrens mit Teilnehmern betreffend ein vorgesehenes Objekt in

Gemeinnützige Bauvereinigung/Juristische Person/Verein

Name			
Straße, Haus-Nr.		Telefon	
Postleitzahl	Ort	Telefax	
E-Mail		Firmenbuch-/Vereinsregister-Nummer	
Bankverbindung: IBAN:		BIC:	

WEITERE FÖRDERUNGEN

Wird (wurde) für das zu fördernde Verfahren um eine weitere Förderung angesucht bzw. wird (wurde) eine Förderung gewährt (z. B. Bund, Land Steiermark, Gemeinde, Bundesdenkmalamt usw.)?	<input type="checkbox"/> ja*; Förderungsstatus: <input type="checkbox"/> beantragt* <input type="checkbox"/> bewilligt*
<input type="checkbox"/> nein*	Förderungsstelle: _____
	Förderungsbetrag: EUR _____
	Förderungsart (Darlehen, Zuschuss): _____

ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG DES FÖRDERUNGSWERBERS

Wir verpflichten uns,

1. dem Förderungsgeber (Land Steiermark) die Durchführung der Maßnahmen durch Vorlage von geeigneten Nachweisen zu belegen und diese Nachweise für die Dauer von 7 Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Durchführung der geförderten Maßnahme gesichert aufzubewahren;
2. den Organen des Förderungsgebers, des Steiermärkischen Landesrechnungshofes oder vom Land Steiermark Beauftragten oder Ermächtigten zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der Vertragsbestimmungen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu den üblichen Geschäftsstunden Zutritt zu den Betriebsräumen sowie Einsicht in die erforderlichen Unterlagen (insbesondere Originalrechnungen) zu gewähren;
3. unwiderruflich das Einverständnis zur Überprüfung aller mir (uns) zuzurechnenden Konten durch Organe des Landes zu geben;
4. alle Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen des

Landes Steiermark im Zusammenhang mit der Förderungszusicherung entstehen sowie solche Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die mit der gerichtlichen Durchsetzung etwaiger Ansprüche des Landes gegen Dritte bzw. gegen das Land durch Dritte verbunden sind, die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rechtsverhältnis stehen, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens des Förderungswerbers verursacht wurde;

5. eventuellen Rechtsnachfolgern alle Verpflichtungen aus der Förderungszusicherung rechtswirksam zu überbinden und dem Förderungsgeber alle Änderungen anzuzeigen.

Dem Förderungsgeber steht auch das Recht zu, bereits ausbezahlte und dem Land Steiermark nicht rückerstattete Beträge zurückzufordern bzw. zur Auszahlung anstehende Beträge zurückzubehalten, wenn die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde, bzw. sonst seitens des Förderungswerbers gegenüber dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden.

Für den Fall, dass über das Vermögen des Förderungsnehmers ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird oder ein Konkurs- oder Ausgleichsantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen des Förderungsnehmers angeordnet wird, wird vereinbart, dass diesfalls vor der Realisierung des Förderungsgegenstandes keine Förderungsmittel mehr ausbezahlt werden können und dass bereits ausbezahlte Förderungsmittel zur Rückzahlung fällig werden, wenn vom Förderungsenehmer nicht nachgewiesen wird, dass die Realisierung des Förderungsgegenstandes trotz der vorstehend genannten Gründe gesichert ist.

Erfüllungsort ist Graz, sämtliche Vertragsparteien vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsgeschäft österreichisches Recht anzuwenden ist und bestimmen für alle aus der Förderung etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm einvernehmlich den ausschließlichen Gerichtsstand des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes mit Sitz in Graz. Änderungen und Ergänzungen der Förderung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen der Förderung unwirksam sein oder werden, wird hierdurch der übrige Inhalt nicht berührt.

Datenschutzrechtliche Bestimmung

Ich (Wir) nehme(n) zur Kenntnis, dass:

1. der Förderungsgeber (Land Steiermark) gemäß § 8 Abs. 3 Z 4 und 5 Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, ermächtigt ist, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungswerber und –nehmer betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.
2. der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle weiters gesetzlich ermächtigt ist, Daten gemäß Pkt 1 im notwendigen Ausmaß
 - a. zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung
 - an den Steiermärkischen Landesrechnungshof und vom Land beauftragte Dritten, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
 - allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständige Bundesministerium,
 - allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen,
 - allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperation bestehend oder die gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben bzw.
 - b. für Rückforderungen gemäß § 8 Abs. 3 Z 5 DSG 2000 an das Gericht zu übermitteln.
3. der Name des Förderungsnehmers oder seine Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden können.

.....
Ort

.....
Datum

.....
Unterschrift Förderungswerberinnen und Förderwerber